



Ortsübliche Bekanntgabe

der 5. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Neustadt/Vogtl.
am Mittwoch, den 09. April 2025 um 18:00 Uhr
im Bürgerhaus, Oelsnitzer Straße 40, 08223 Neustadt

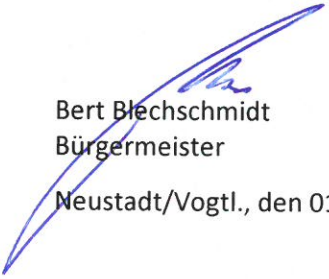
Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
3. Feststellung der Anwesenheit und Bekanntgabe vorliegender Entschuldigungen
4. Feststellung der Beschlussfähigkeit
5. Bestätigung der Tagesordnung
6. Benennung von zwei Gemeinderäten zur Protokollunterzeichnung
7. Einwohnerfragestunde
8. Protokollbestätigungen öffentlicher Teil vom 27.11.2024 und 13.12.2024
 - 8.1. Aussprache
 - 8.2. Beschlussfassung
9. Sirenenkonzept 2035
 - 9.1. Aussprache
 - 9.2. Beschlussfassung
10. Durchführung öffentliche Veranstaltung und Aussetzung Sperrzeiten Maifest 2025
 - 10.1. Aussprache
 - 10.2. Beschlussfassung
11. Grundstücksangelegenheit – Erklärung zum Verzicht auf Landabfindung
§ 52 Flurbereinigungsgesetz FlurbG – Flurstücke Nr. 118a, Gemarkung Poppengrün
 - 11.1. Aussprache
 - 11.2. Beschlussfassung
12. Vergabe von Lieferleistungen – Beplanung an der Sportlerklausur
 - 12.1. Aussprache
 - 12.2. Beschlussfassung

- 13. Finanzangelegenheit – Vereinbarung Tierschutzverein Auerbach und Umgebung e.V.
 - 13.1. Aussprache
 - 13.2. Beschlussfassung
- 14. Finanzangelegenheit – Beauftragung Busangebot für das Neustadttreffen
 - 14.1. Aussprache
 - 14.2. Beschlussfassung
- 15. Finanzangelegenheit – Annahme von Spenden
 - 15.1. Aussprache
 - 15.2. Beschlussfassung
- 16. Information – kommunales Bürgerbudget
 - 16.1. Aussprache
- 17. Sonstiges

In der Hoffnung, Sie begrüßen zu können, verbleibe ich
mit freundlichen Grüßen



Bert Blechschmidt
Bürgermeister

Neustadt/Vogtl., den 01.04.2025

Gemäß der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Neustadt wird die Bekanntmachung an 8 Verkündigungstafeln der Gemeinde Neustadt bekannt gemacht.

ausgehängt am:

abgenommen am:

Beschluss - Nr.:

BESCHLUSSVORLAGE

Kurzbezeichnung: Sirenenkonzept 2035

Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat der Gemeinde Neustadt/Vogtl. nimmt das Sirenenkonzept 2035 zur Kenntnis und beauftragt den Bürgermeister, das Benehmen herzustellen.

Beratungsfolge	Datum	Öff.	Nö.	Anwesenheit		Abstimmungsergebnis			
				gesetz- liche Anzahl	Anw.	Ja	Nein	Enthalt.	Befang.
Gemeinderat	09.04.2025	X							
Gemeinderat in Lesung									
Hauptausschuss	26.03.2025		X						
Gemeinschafts- ausschuss									



Bert Blechschmidt

Bürgermeister

Katastrophenschutz Vogtlandkreis

Sirenenkonzept 2035

Detailkonzept Gemeinde Neustadt

Bevölkerungswarnung

Stabsstelle

Krisenmanagement und Bevölkerungsschutz

23.01.2025

Dokumenteninformation

Änderungsverfolgung				
Version	Bearbeiter	Datum	Anmerkungen	Status
1.0	Gebhardt, Peter	23.01.2025		

Dokumenten-Verantwortlicher	
Funktion / Org.-einheit	Name
LRA Vogtlandkreis, Büro Landrat Stabstelle Krisenmanagement und Bevölkerungsschutz	Gebhardt, Peter

Archivierung	
Aufbewahrungszeitraum bis (ab Freigabedatum)	unbegrenzt

Aktualisierung	
(ab Freigabedatum):	

Verteiler		
Version des Dokuments	Weitergeleitet an (Name, Organisationseinheit)	Datum

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	- 2 -
Abkürzungsverzeichnis	- 3 -
Tabellenverzeichnis	- 4 -
1. Einleitung	- 5 -
1.1 Rechtsgrundlage.....	- 5 -
1.2 Methodik	- 6 -
2. Bestandsaufnahme	- 6 -
2.1 Aktuelle Daten und Fakten	- 6 -
2.2 Aktueller Warnbereich	- 8 -
3. Modernisierung/Ertüchtigung von Motorsirenen	- 9 -
4. Weitere Bedarfe/Vorhabenliste	- 10 -
5. Anforderung an neue Standort	- 10 -
6. Kommunale Vorhabensliste	- 11 -
7. Priorisierung	- 12 -
7.1 Priorisierung der Sirenenstandorte	- 12 -
7.2 Umsetzung der Prioritätenlisten durch den Vogtlandkreis	- 14 -
8. Abstimmung mit den Gemeinden	- 15 -
9. Abstimmung mit dem SSG Kreisverband Vogtland	- 15 -
10. Finanz- und Kostenplanung	- 15 -

Abbildungsverzeichnis

ABBILDUNG 1: ANTEILIGE DARSTELLUNG DER AKTUELL VORHANDENEN SIRENENTYPEN	- 7 -
ABBILDUNG 2: BILDER DER AKTUELL VORHANDENEN SIRENENTYPEN	- 7 -
ABBILDUNG 3: STANDORTE SIRENEN GEMEINDE NEUSTADT ZUM 01.01.2026	- 18 -
ABBILDUNG 4: STANDORTE SIRENEN MIT WIRKRADIEN GEMEINDE NEUSTADT ZUM 01.01.2026.	- 20 -
ABBILDUNG 5: STANDORTE SIRENEN GEMEINDE NEUSTADT ZUM 31.12.2035	- 21 -
ABBILDUNG 6: STANDORTE SIRENEN MIT WIRKRADIEN DER GEMEINDE NEUSTADT ZUM 31.12.2035	- 23 -

Abkürzungsverzeichnis

BBK	Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe
BOS-Funk	Ist ein nicht öffentlicher mobiler UKW-Landfunkdienst der von Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) verwendet wird.
IRLS	Integrierte Regionalleitstelle
Kernfläche	zusammengesetzte Fläche aus ATKIS-Daten der Wohngebiete, Flächen mit besonderer Funktion und Flächen gemischter Nutzung aus dem Jahr 2019
KV	Kreisverband
MoWaS	Das Modulare Warnsystem ist ein vom BBK entwickeltes System zur Warnung der Bevölkerung in Deutschland für Zivilschutzlagen, das den Ländern zugleich zur Warnung vor Katastrophen zur Verfügung steht.
POCSAG-Funk	Im Bereich des BOS-Funks wird POCSAG-Protokoll (Radio-Paging Code No. 1) zur digitalen Alarmierung für Funkdienstrufen genutzt.
SächsBRKG	Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz
SSG	Sächsischer Städte- und Gemeindetag
TETRA-Funk	Der TETRA-Funk ist ein Mobilfunk-Netz, das für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS), wie Polizei, Rettungsdienste, Feuerwehr und Technisches Hilfswerk betrieben wird.
uBRKB	unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde

Tabellenverzeichnis

TABELLE 1: WIRKRADIEN VERBAUTER SIRENENTYPEN VOGTLANDKREIS.....	- 8 -
TABELLE 2: NUTZWERTANALYSE SIRENENSTANDORT	- 14 -
TABELLE 3: SIRENENSTANDORTE IST ZUM 01.01.2026.....	- 19 -
TABELLE 4: VORHABENLISTE (SOLL) ZUM 31.12.2035	- 22 -

1. Einleitung

Ereignisse wie das Hochwasser im Jahr 2013 oder der Großbrand im Galvanikbetrieb GTO im Jahr 2019 zeigen wie wichtig ein flächendeckendes Sirenensystem ist, um frühzeitig die Bevölkerung vor Gefahren zu warnen.

Die Krisenkommunikation muss ein zentraler Bestandteil des Krisenmanagements sein. Ohne eine ordentlich durchgeführte Bevölkerungswarnung, speziell in der Anfangsphase des Schadensereignisses, entsteht in der Krisensituation eine Eigendynamik, die das Chaos vor Ort deutlich verstärken kann. [1]

Aus diesem Grund beabsichtigt der Vogtlandkreis gemeinsam mit den Gemeinden den Bereich der Bevölkerungswarnung neu auszurichten und zukunftsfähig aufzustellen. Dabei spielt die Sirene als eines der effizientesten Warnmittel eine zentrale Rolle.

Der Kreistag des Vogtlandkreises hat in seiner Sitzung am 29.06.2023 das Sirenenkonzept 2035 beschlossen. Nach diesem Konzept soll ein landkreiseignes modernes Sirenenetz bis zum Jahr 2035 aufgebaut werden. Inhaltlich beleuchtet die Konzeption warum Bevölkerungswarnung notwendig ist, mit welchen Warnmitteln diese erfolgen kann und warum Sirenen hierfür am besten geeignet sind. In enger Zusammenarbeit mit den Städten und Gemeinden soll das Ziel eines landkreiseigenen Sirenennetzes umgesetzt werden.

1.1 Rechtsgrundlage

Nach § 36 Absatz 1 Nummer 10 des SächsBRKG haben die unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden, also die Landkreise und kreisfreien Städte, die zur Warnung der Bevölkerung erforderlichen Warnmittel vorzuhalten und sind nach § 7 Absatz 1 Nummer 17 SächsBRKG verpflichtet die Bevölkerung im Katastrophenfall und bei Großschadensereignissen zu informieren.

Unterhalb eines Katastrophenfalls oder eines Großschadensereignisses, beispielsweise bei einem örtlichen Großbrand, obliegt die Aufgabe der Bevölkerungswarnung nicht dem Landkreis, sondern den Städten und Gemeinden in ihrer Funktion als örtliche Brandschutzbehörde, Träger der Wasserwehr bzw. Ortspolizeibehörde.

1.2 Methodik

Im Rahmen der Konzepterstellung zum Sirenenkonzept 2035 des Vogtlandkreises ist eine Bestandsanalyse sowie eine Bedarfsfeststellung durch die Kreisverwaltung in Zusammenarbeit mit den Städten und Gemeinden im Jahr 2021 erfolgt. Diese Bedarfsanalyse und Bedarfsfeststellung ist auch Grundlage für dieses Detailkonzept der Gemeinde Neustadt zum Sirenenkonzept 2035 des Vogtlandkreises.

Unter der Annahme, dass der mit der Gemeinde Neustadt im Vogtland im Jahr 2021 ermittelte Bedarf nicht mehr besteht, weil diese Vorhaben bis zum 31.12.2025 realisiert werden, ist der Bestand zum 31.12.2025 fortgeschrieben. Dieser fortgeschriebene Bestand ist weitere Planungsgrundlage um das Sirenennetz in der Gemeinde Neustadt weiter auszubauen und zu modernisieren um das Ziel im Bereich der Bevölkerungswarnung nach den Maßgaben des Sirenenkonzept 2035 in der Gemeinde Neustadt und im Vogtlandkreis erreichen zu können. Diese kommunale Detailkonzeption zum regionalen Sirenenkonzept 2035 des Vogtlandkreises soll mit der Gemeinde Neustadt abgestimmt und anschließend in Etappen, je nach Priorität der einzelnen Standorte, bis zum 31.12.2035 umgesetzt werden.

2. Bestandsaufnahme

Im folgenden Kapitel wird der Ist-Zustand des Sirenennetzes in der Gemeinde Neustadt dargestellt. Die Ermittlung der Standorte basiert auf dem im Sirenenkonzept 2035 des Vogtlandkreises erhobenen Bestandes an Sirenenanlagen aus dem Jahr 2021. Zum diesem Bestand wird der im Jahr 2021 ermittelte Bedarf an Sirenenanlagen, unter der Annahme alle Vorhaben wurden realisiert, hinzugefügt. Dies stellt den aktuellen Bestand an Sirenen zum 01.01.2026 dar.

2.1 Aktuelle Daten und Fakten

Am 01.01.2026 werden auf dem Gebiet der Gemeinde Neustadt insgesamt 3 Sirenen vorhanden sein. Davon sind an 2 Standorten Motorsirenen des Typs E57 oder vergleichbarer Bauart vorhanden. Diese Anlagen stammen aus DDR-Zeiten und sind über 35 Jahre bis zu 60 Jahre alt. Bei der restlichen Sirene handelt es sich um eine elektronische Sirene mit einer Leistung von 600W. Die Abbildung 1 stellt anteilig die aktuell in der Gemeinde Neustadt verbauten Sirenentypen dar.

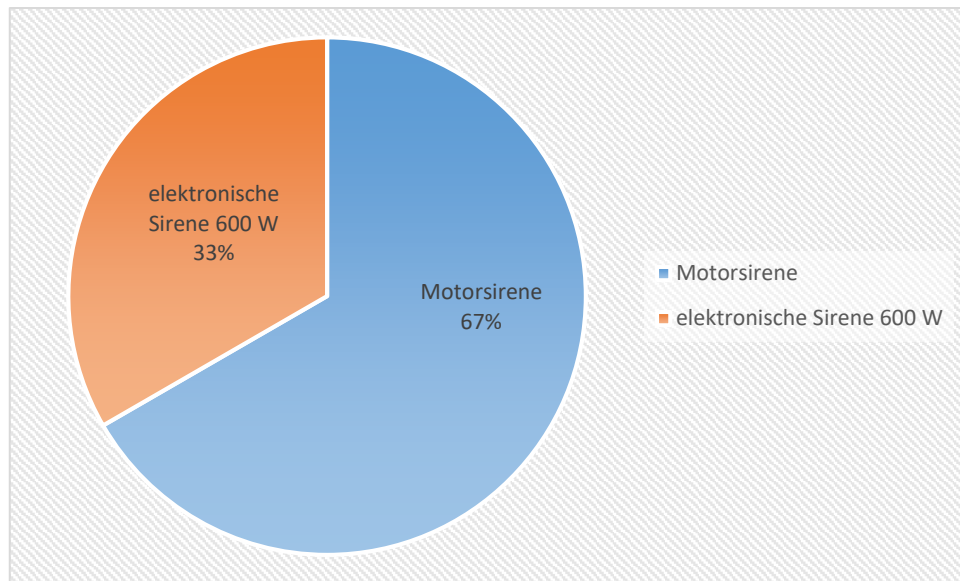


Abbildung 1: anteilige Darstellung der aktuell vorhandenen Sirenentypen

Motorsirene	elektronische Sirene 1.800 W	elektronische Sirene 1.200 W	elektronische Sirene 600W
			

Abbildung 2: Bilder der aktuell vorhandenen Sirenentypen

Es ist zu erwähnen, dass über die elektronischen Sirenen Sprachdurchsagen abgegeben werden können. Dies wäre aktuell zum einem direkt vor Ort und zum anderen über den genutzten POCSAG-Funk mittels Abruf von gespeicherten Sprachdurchsagen in der Sirenanlage möglich.

Zukünftig soll in den Sirenanlagen ein TETRA-Funkgerät verbaut werden. Hierdurch besteht die technische Möglichkeit neben gespeicherten Sprachdurchsagen auch „Text to Speech“ via Funk von der IRLS oder einer Führungseinrichtung, mittels einer abgesetzten Zentrale, im Sinne des SächsBRKG zu tätigen. Hierzu ist abzuwarten, welche Regelungen der Freistaat Sachsen diesbezüglich trifft.

In der Anlage A zeigt die Abbildung 3 die aktuellen Standorte aller funktionstüchtigen Sirenen in der Gemeinde Neustadt.

Eine tabellarische Übersicht der aktuellen 3 Sirenenstandorte in der Gemeinde Neustadt ist im Anlage B zu finden.

Alle elektronischen Sirenen befinden sich im Eigentum des Vogtlandkreises. Die Gemeinden sind Eigentümer der vorhandenen Motorsirenen. Entsprechend Punkt 4.1.2 des Sirenenkonzept 2035 des Vogtlandkreises soll ab dem Jahr 2026 der Vogtlandkreis Eigentümer der Motorsirenen werden. Ab dato ist der Vogtlandkreis für den Betrieb, Unterhaltung und Finanzierung zuständig.

2.2 Aktueller Warnbereich

Um die Größe des aktuell möglichen Warnbereichs abschätzen zu können, sind zunächst einige Annahmen festzulegen. Aus wirtschaftlichen Gründen wird in dieser Phase von einem Schallgutachten für jeden Sirenenstandort abgesehen. Deswegen werden für die Schallausbreitung im Folgenden keine topografischen Einflüsse berücksichtigt. Somit ist eine Darstellung des aktuellen Warnbereichs nur mittels sogenannter Wirkradien möglich.

Der „Weckeffekt“ ist ein entscheidender Vorteil der Warnung mittels Sirenen. Um die Wirkradien der einzelnen Sirenentypen bestimmen zu können, wird zunächst der Mindestschallpegel auf 70 dB festgelegt. Dieser Pegel wird von verschiedenen Herstellern als Orientierungsgröße und Grenze für das Eintreten des „Weckeffekts“ angegeben. Bei einem geringeren Schallpegel als 70 dB ist ein zuverlässiges Wecken einer sich im Tiefschlaf befindlichen Person nicht mehr gewährleistet. [2]

Neben der Topografie haben auch die baulichen Gegebenheiten Einfluss auf die Schallausbreitung. Deshalb wird für die weiteren Betrachtungen ein Stadtgebiet mittlerer Bebauungsdichte (Zusatzdämpfung pro 100 m von 2,0 dB) als konservative Annahme für den Vogtlandkreis angenommen. Die Tabelle 1 zeigt die daraus abgeleiteten Wirkradien der im Vogtlandkreis verwendeten Sirenentypen.

Sirenentyp	Motorsirene E57 oder vergleichbar	elektronische Sirene 600 W	elektronische Sirene 1.200 W	Elektronische Sirene 1.800 W
Wirkradius in [m]	400	600	800	950

Tabelle 1: Wirkradien verbauter Sirenentypen Vogtlandkreis

In Anlage C zeigt Abbildung 4: Standorte Sirenen mit Wirkradien Gemeinde Neustadt zum 01.01.2026. Die rot eingefärbten Kreise stellen dabei den Wirkungsbereich der einzelnen Sirenen nach deren Typ dar. Für eine bessere Übersichtlichkeit wird in der Karte ausschließlich das Verkehrsnetz, Wohn- und Industrieflächen dargestellt.

3. Modernisierung/Ertüchtigung von Motorsirenen

In Punkt 2 dieser Konzeption wurde der aktuelle Bestand an Sirenenanlagen in der Gemeinde Neustadt festgestellt. Um das nach dem Sirenenkonzept 2035 definierte Ziel eines modernen nahezu flächendeckenden Sirenennetzes umzusetzen sollen alle Standorte von Motorsirenen auf elektronische Sirenen umgerüstet werden, sofern dies den Kennziffern der Modernisierung entspricht.

Mit der Modernisierung soll im Jahr 2026 begonnen um diese im Jahr 2035 beendet werden. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen jährlich bis zu 25 Sirenenstandorte auf landkreisebene realisiert werden.

Im Zuge der Modernisierung sind die nachfolgenden Kennziffern zu eruieren:

1. Gesamtbetrachtung der Sirenenwarnung der Stadt, Gemeinde oder zusammenhängende Gebiete
 - 1.1. Ist der Standort optimal oder verbesserungswürdig?
 - 1.2. Wird vorrangig ein kommunales Gebäude oder eine kommunale Liegenschaft genutzt?
 - 1.3. Kann durch den Einsatz einer leistungsfähigeren Sirenenanlage die Anzahl der Standorte minimiert werden, ohne dass sich der Warnbereich verkleinert?
2. Ergibt sich aus der Gesamtbetrachtung der Stadt, Gemeinde oder im Zusammenhang bebaute Gebiete ein Mehrbedarf an Sirenenanlagen, ist diese in die Vorhabenliste aufzunehmen?
3. Der Warnbereich darf sich nicht verkleinern.

Soll eine Modernisierung des Standortes erfolgen ist dieser in die Vorhabenliste mit aufzunehmen.

Ungeachtet dessen bestimmt sich die Modernisierungsreihenfolge der Standorte an den Ergebnissen der durchzuführenden Nutzwertanalyse (Prioritätenliste, vgl. Punkt 5 dieses Detailkonzepts). Diese Verfahrensweise hat zur Folge, dass sich die Modernisierung innerhalb der Gemeinde Neustadt zeitlich verlängert und nicht innerhalb eines kurzfristigen Zeitraumes, beispielweise innerhalb eines Jahres, abgeschlossen wird.

4. Weitere Bedarfe/Vorhabenliste

Die Bevölkerung von Wohnbereichen mit bestehenden Gefahrenschwerpunkten die sich derzeit nicht innerhalb des Wirkradius einer Sirene befinden, sollen ebenfalls über Sirenen gewarnt werden. Für diese Wohnbereiche soll vorrangig eine Leistungsanpassung einer in der Nähe liegende elektronischen Sirenenanlagen in Betracht gezogen werden.

Ist dies nicht möglich kann auch ein neuer Sirenenstandort gemeinsam mit der Gemeinde Neustadt festgelegt werden und in die Vorhabenliste aufgenommen werden. Auch die Möglichkeit des Einsatzes anderen Warnmittels ist zu prüfen.

5. Anforderung an neue Standorte

Soll im Ergebnis der vorgenannten Prüfung eine Warnung der Bevölkerung über Sirenen erfolgen sind, entsprechend dem Sirenenkonzept 2035, an die neuen Sirenenstandorte folgende Anforderungen gestellt:

- das Grundstück/Gebäude muss sich in kommunaler Trägerschaft befinden
- ein Stromanschluss muss einfach realisierbar sein
- passende Lage im Wohnbereich für optimalen Wirkradius

Zukünftig werden für alle neuen Sirenenstandorte Flurstücke oder Gebäude favorisiert, die sich langfristig in Kommunaleigentum befinden. Der Grund hierfür sind aufgetretene Probleme mit Sirenenstandorten bei denen sich das Flurstück oder das Gebäude nicht in kommunalem Eigentum befindet. Erfahrungsgemäß stellen private Personen oder Unternehmen ihre

Liegenschaften nicht für die Errichtung von Sirenen zur Verfügung oder wollen sogar, dass bestehende Sirenen von ihrem Privatbesitz entfernt werden. Trotz der im § 55 Abs. 2 Sächs-BRKG festgelegten Pflicht von Eigentümern und Besitzer das Anbringen von Alarmeinrichtungen (z.B. Sirene) zu dulden, sollte versucht werden diese Konfrontationen zu vermeiden.

Für den Betrieb einer Sirene ist, nach aktuellem Stand der Technik, ein 230 V Stromanschluss Voraussetzung. Um die Errichtungs- und Erschließungskosten so gering wie möglich zu halten, wurde für die neuen Sirenenstandorte ein in unmittelbarer Nähe befindlicher Stromanschluss vorausgesetzt. Dabei können auch Standorte an der bereits bestehenden Straßenbeleuchtung in Betracht gezogen werden, sofern die Straßenbeleuchtung mindestens 5 Stunden aktiv betrieben wird. Denn auch wenn die elektrische Spannung nicht durchgängig anliegt, ist die Sirene auf Grund eines vorhandenen Akkubetriebs weiterhin funktionstüchtig.

Alternativ zu einem vorhandenen Stromanschluss können Sirenen auch über ein leistungsangepasstes Solarpanel mit Energie versorgt werden.

Zudem muss der Sirenenstandort so ausgewählt werden, dass durch den Wirkradius der Sirene der größtmögliche Wohnbereich abgedeckt wird. Hierfür sind gegebenenfalls Schallprognosen durchzuführen um den optimalen Standort ermitteln zu können.

6. Kommunale Vorhabenliste

In Zusammenführung der Prüfergebnisse zum Erfordernis der Modernisierung der Standorte der Motorsirenen (siehe Punkt 3) und der Erschließung neuer Sirenenstandorte (siehe Punkt 4) wird eine kommunale Vorhabenliste der Gemeinde Neustadt erstellt. Diese Vorhabenliste stellt den Soll-Zustand zum 31.12.2035 dar und definiert damit die anstehenden Arbeitsaufgaben um Zielstellung des Sirenenkonzept 2035 des Vogtlandkreises zu erreichen. Die Vorhabenliste ist in der Anlage E (Tabelle 4: die Sirenenstandorte der Gemeinde Neustadt zum 31.12.2035) diesem Detailkonzept angefügt. Die angeführten Standorte sind nach Punkt 7 zu priorisieren.

Zur Klarstellung stellt Abbildung 6 (Anlage F) die Wirkradien der Sirenenstandorte zum 31.12.2035 kartographisch dar.

7. Priorisierung

7.1 Priorisierung der Sirenenstandorte

Die außer Kraft getretene Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Gewährung von Zuwendungen zur Anschaffung und Errichtung von Sirenen vom 06.12.2021 (RL Sirenenförderung [3]) sah eine Priorisierung der geplanten Sirenenstandorte nach den örtlich vorhandenen Gefahrenschwerpunkten vor. Alternativ konnten örtliche oder demografische Gegebenheiten als Begründung für einen Sirenenstandort angegeben werden.

Für die Priorisierung der Sirenenstandorte nach den örtlich vorhandenen Gefahrenschwerpunkten wurden die Risikoanalyse des Vogtlandkreises angeführten Gefahrenschwerpunkte betrachtet:

- Gefahr Hochwasser – Gewässer I. Ordnung
- Gefahr Hochwasser – Gewässer II. Ordnung
- Gefahr Bodenerosion
- Gefahr Orkane-Wind
- Gefahr Sturzfluten, sonstige Naturereignisse
- Gefahr Störfallbetrieb

Auch die vorhandene Einwohnerzahl in dem Wirkradius des geplanten Sirenenstandortes ist in der Priorisierung berücksichtigt. Zusätzlich sind Gewerbeflächen ohne Wohnbebauung näher mit betrachtet. Denn speziell zu den gewöhnlichen Arbeitszeiten kann sich auch hier eine größere Anzahl an Personen aufhalten, die vor einer möglichen Gefahr gewarnt werden muss. Aufgrund der ländlich geprägten Struktur des Vogtlandkreises, wurden die Einwohnerzahl und die Art der Bebauung wie folgt kategorisiert:

- Bevölkerung – weniger als 300 Personen erreichbar
- Bevölkerung – mehr als 300 Personen erreichbar
- Bebauung ausschließlich Gewerbegebiet

Die hier aufgezählten Punkte sind im nächsten Schritt unterschiedlich je nach zu erwartendem Risiko (Risiko = Eintrittswahrscheinlichkeit * Schadensausmaß) gewichtet wurden. Hierfür bekamen die Gefahrenschwerpunkte mit einem höheren Risiko eine höhere Punktzahl zugeordnet, als Gefahren mit einem niedrigeren Risiko. Zudem haben Wohnflächen in Abhängigkeit der Einwohnerzahl mehr Punkte als Flächen die ausschließlich für Gewerbe oder Industrie genutzt werden erhalten.

Die Tabelle 2 zeigt die Gefahren, die Kategorisierung der Bevölkerungszahl und die dazugehörige Gewichtung. Als bedeutendster Gefahrenschwerpunkt ist das Ereignis Hochwasser im Vogtlandkreis einzuschätzen. Bisher wurden vor allem die Gewässer der I. Ordnung in Gefährdungsbeurteilungen berücksichtigt. Durch immer häufiger auftretende Starkregenereignisse, muss auch an Gewässern II. Ordnung verstärkt mit eintretenden Hochwasserereignissen gerechnet werden [4]. Aus diesem Grund wurden und werden auch zukünftig in der Priorisierung von Sirenenstandorten und bei weiteren Gefährdungsabschätzungen auch die Gewässer der II. Ordnung berücksichtigt.

Um die Gefahr der Bodenerosion in den Wohnbereichen bewerten zu können, wurden vor gefertigte Karten des sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie herangezogen. In diesen Karten sind die erosionsgefährdeten Steillagen und Abflussbahnen speziell im Hinblick auf Starkregenereignisse dargestellt. Befinden sich solche Flächen im Wirkungsbereich einer Sirene und haben Auswirkungen auf die vorhandene Wohnbebauung, erhielt der Sirenenstandort die entsprechende Punktzahl für die Gefahr Bodenerosion.

In der Risikoanalyse des Vogtlandkreises, welche durch eine externe Firma erstellt wird, wurden Betriebe berücksichtigt, von denen bei einem örtlichen Schadensereignis Gefahren, beispielsweise durch Freisetzungen jeglicher Art für die Umwelt, drohen. Befindet sich eines dieser Objekte in dem betrachteten Bereich, erhielt der Sirenenstandort für das Kriterium Gefahr Störfallbetrieb die entsprechenden Punkte. Die Bezeichnung eines Störfallbetriebes bezieht nicht auf die Anwendung der Störfall-Verordnung. Vielmehr ist dieser Begriff im gegenständlichen Konzept wesentlich weiter gefasst.

Ein Sirenenstandort kann somit in der Summe maximal 80 Punkte erhalten.

Nr.	Kriterium	Gewichtung
1	Gefahr Hochwasser- Gewässer I. Ordnung	20
2	Gefahr Hochwasser- Gewässer II. Ordnung	10
3	Gefahr Bodenerosion	5
4	Gefahr Orkane-Wind	5
5	Gefahr Sturzfluten, sonstige Naturereignisse	5
5	Gefahr Störfallbetrieb	5
6	Bevölkerung - mehr als 300 erreichbar	30
7	Bevölkerung - zwischen 50 und 299 erreichbar	15
8	Bebauung ausschließlich Gewerbegebiet	5
Nutzwert		80

Tabelle 2: Nutzwertanalyse Sirenenstandort

Im Rahmen der Umsetzung der 1. Stufe (Errichtung Sirenenanlagen aus Bedarfsermittlung 2021) des Sirenenkonzept 2035 des Vogtlandkreises sind alle Standorte die ab dem Jahr 2022 errichtet wurden bereits priorisiert. Alle anderen Sirenenstandorte, unabhängig ob es sich um einen neuen Standort oder den Standort einer noch im Betrieb befindlichen Motorsirene handelt, sind in die Vorhabenliste aufzunehmen und zu priorisieren.

Aus der Priorisierung leitet sich ab, in welcher Reihenfolge die Neuerrichtung bzw. die Erüchtigung eines Bestandsstandortes (Motorsirene) vorgenommen wird. Standorte mit einer hohen Punktezahl werden vorrangiger als Standorte mit einer geringeren Punktezahl umgesetzt.

7.2 Umsetzung der Prioritätenlisten durch den Vogtlandkreis

Aus den abgestimmten kommunalen Detailkonzepten der Städte und Gemeinden erstellt der Vogtlandkreis eine Gesamtprioritätenliste. Anhand der Priorisierung des Standortes realisiert der Vogtlandkreis die Einzelmaßnahmen ab dem Jahr 2026. Es ist stets vom Vogtlandkreis

darauf zu achten, dass die Sirenenstandorte, die in der Nutzwertanalyse eine gleiche Bewertung erhalten haben, parallel realisiert werden, sofern dies finanzierbar ist. Können nicht alle Standorte mit einem gleichen Nutzwert in einem Jahr realisiert werden, so entscheidet das Losverfahren. Nur so kann ein faires und transparentes Umsetzen des Sirenenkonzeptes gegenüber den Kommunen gewährleistet werden.

Zur Realisierung der Gesamtprioritätenliste des Vogtlandkreises wird auf das Sirenenkonzept 2035 des Vogtlandkreises verwiesen. Hier sind alle weiteren Schritte zur Umsetzung des Vorhabens, wie beispielweise Finanzierung oder Kooperationsvereinbarung, beschrieben.

8. Abstimmung mit den Gemeinden

Um das Sirenenkonzept 2035 des Vogtlandkreises erfolgreich umzusetzen sind die Städte und Gemeinden über alle Teilschritte zu informieren. Nur durch das Zusammenwirken aller Beteiligten können die Zielsetzungen und die erfolgreiche Umsetzung des Sirenenkonzeptes 2035 und des Detailkonzept der Gemeinde Neustadt erreicht werden.

9. Abstimmung mit dem SSG Kreisverband Vogtland

Die vom Vogtlandkreis erstellte Gesamtprioritätenliste ist mit dem SSG-Kreisverband Vogtland vorzulegen und das Benehmen mit diesem herzustellen. Dies soll das faire und transparente Verfahren zum umsetzen des Sirenenkonzeptes 2035 des Vogtlandkreises gegenüber den Kommunen gewährleistet und die Verteilgerechtigkeit dokumentieren.

10. Finanz- und Kostenplanung

Sirenen haben im Bereich der Gefahrenabwehr eine Doppelfunktion. Im Katastrophenfall warnen Sirenen die Bevölkerung. Unterhalb des Katastrophenfalls obliegt diese Aufgabe den Städten und Gemeinden als örtliche Brandschutzbehörde, Träger der Wasserwehr bzw. Ortpolizeibehörde. Diese Doppelfunktion der Sirenen im Bereich der Gefahrenabwehr soll auch bei der Finanzierung berücksichtigt werden. Bei der Umsetzung des im Jahr 2021 erschienen Förderprogramm des Bundes konnten 23 neue Sirenenanlagen im Vogtland errichtet werden.

In Abstimmung mit dem SSG Kreisvorstand wurde mit allen vogtländischen Städten und Gemeinden vereinbart, dass alle nicht durch die RL Sirenenförderung [3] bestehenden Restkosten jeweils hälftig vom Vogtlandkreis und der jeweiligen Stadt/Gemeinde getragen werden. Diese Verfahrensweise zur Tragung des Eigenanteils hat sich bewährt und soll weiter angewandt werden. Deshalb wurde diese Verfahrensweise in das Sirenenkonzept 2035 des Vogtlandkreises übernommen.

Stehen zur Realisierung keine Fördermittel oder verringerte Fördersätze zur Verfügung, soll der fehlende Fördermittelanteil durch den Haushalt des Landkreises getragen werden. Die Höhe der durch den Landkreis zu übernehmenden Fördermittelanteile bemisst sich auf der Grundlage der zum 31.12.2022 ausgelaufenen Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Gewährung von Zuwendungen zur Anschaffung und Errichtung von Sirenen vom 06.12.2021 (RL Sirenenförderung) [3] (siehe Anlage G) Der Kommunalanteil soll auf maximal 4.000,00 Euro je Standort begrenzt sein.

Weiterhin beteiligt sich die Gemeinde hälftig an den aller 5-6 Jahre notwendigen Akkuwechsel. In der nach dem Sirenenkonzept 2035 abzuschließenden Kooperationsvereinbarung je Standort sind die Kosten und die Finanzierung detailliert geregelt. Der Vogtlandkreis und die Städte und Gemeinden stimmen sich zu Kosten- und Finanzplanung regelmäßig ab.

1. Literaturverzeichnis

- [1] Bundesministerium des Inneren, Leitfaden Krisenkommunikation, Berlin, 2014.
- [2] SONNENBURG ELECTRONIC AG, Elektronische Sirenen, Eggenfelden, 2013.
- [3] Sächsisches Staatsministerium des Inneren, Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über die Gewährung von Zuwendungen zu Anschaffung und Errichtung von Sirenen (RL Sirenenförderung), Dresden, 2021.
- [4] Deutscher Wetterdienst, „Unwetterklimatologie: Starkregen,“ [Online]. Available: https://www.dwd.de/DE/leistungen/unwetterklima/starkregen/starkregen_node.html. [Zugriff am 21 01 2022].

Anlage A



Abbildung 3: Standorte Sirenen Gemeinde Neustadt zum 01.01.2026

Anlage B

ID	PLZ	Stadt/Ort	Stadtteil/Ortsteil	Straße	Hausnr.	Sirenenart
39	D-08223	Neustadt/Vogtl.	Neustadt	Oelsnitzer Straße	40	Motorsirene
40	D-08223	Neustadt/Vogtl.	Neudorf	Schönecker Str., Fl-Stk. 70c		Motorsirene
319	D-08223	Neustadt/Vogtl.	Poppengrün	Oelsnitzer Straße	99	elektronische Sirene 600W

Tabelle 3: Sirenenstandorte IST zum 01.01.2026

Anlage C

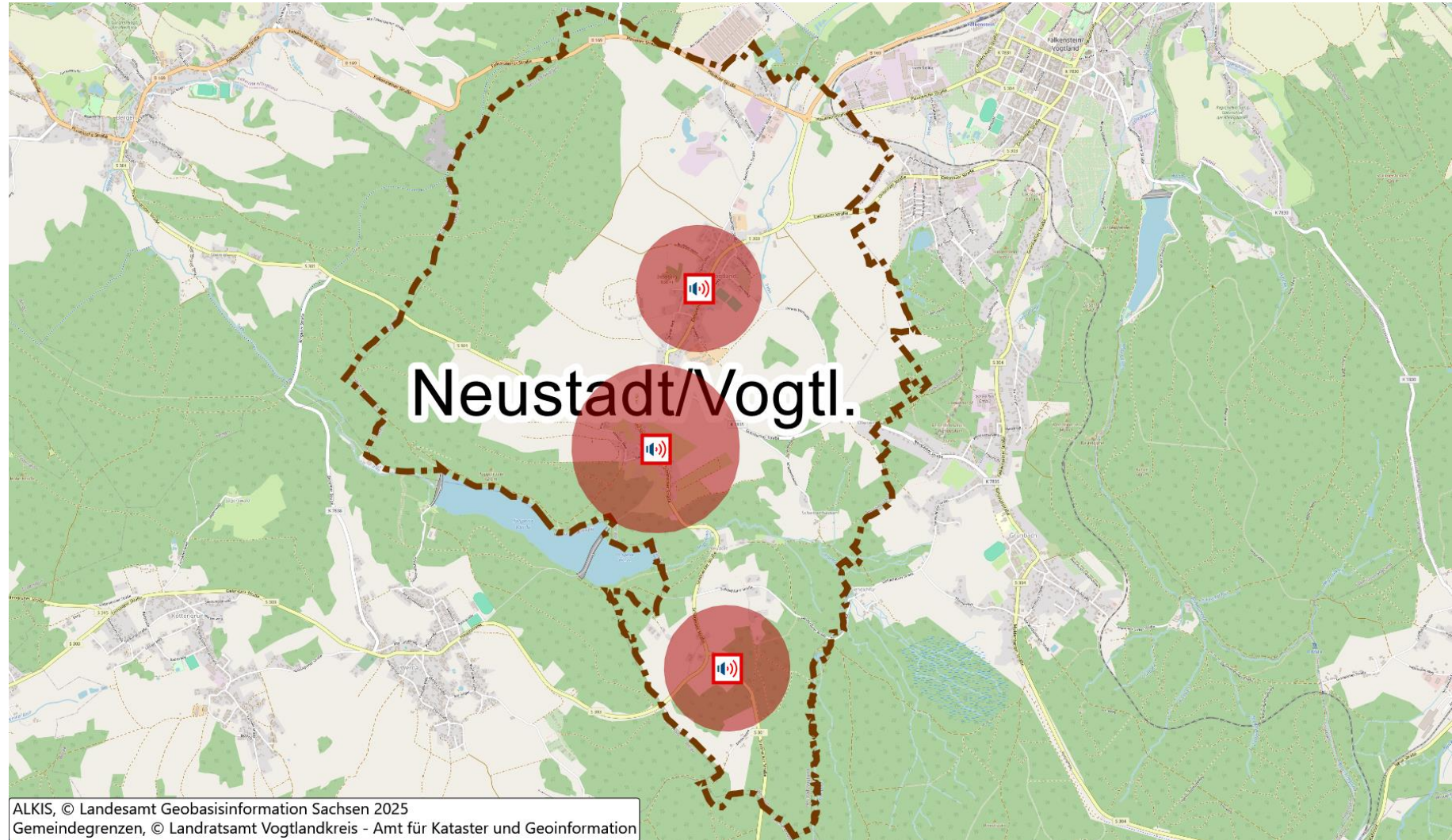


Abbildung 4: Standorte Sirenen mit Wirkradien Gemeinde Neustadt zum 01.01.2026.

Anlage D



Abbildung 5: Standorte Sirenen Gemeinde Neustadt zum 31.12.2035

Anlage E

ID	PLZ	Ort	Ortsteil	Straße	Hausnr.	Punkte Nutzwertanalyse	Sirenenart
39	D-08223	Neustadt/Vogtl.	Neustadt	Oelsnitzer Straße	40	55	Motorsirene elektronische Sirene 1200W
40	D-08223	Neustadt/Vogtl.	Neudorf	Schönecker Str., Fl-Stk. 70c		45	Motorsirene/ elektronische Sirene 600W
319	D-08223	Neustadt/Vogtl.	Poppengrün	Oelsnitzer Straße	99	<i>entfällt SOLL = IST</i>	elektronische Sirene 600W

Tabelle 4: Vorhabenliste (Soll) zum 31.12.2035

Anlage F

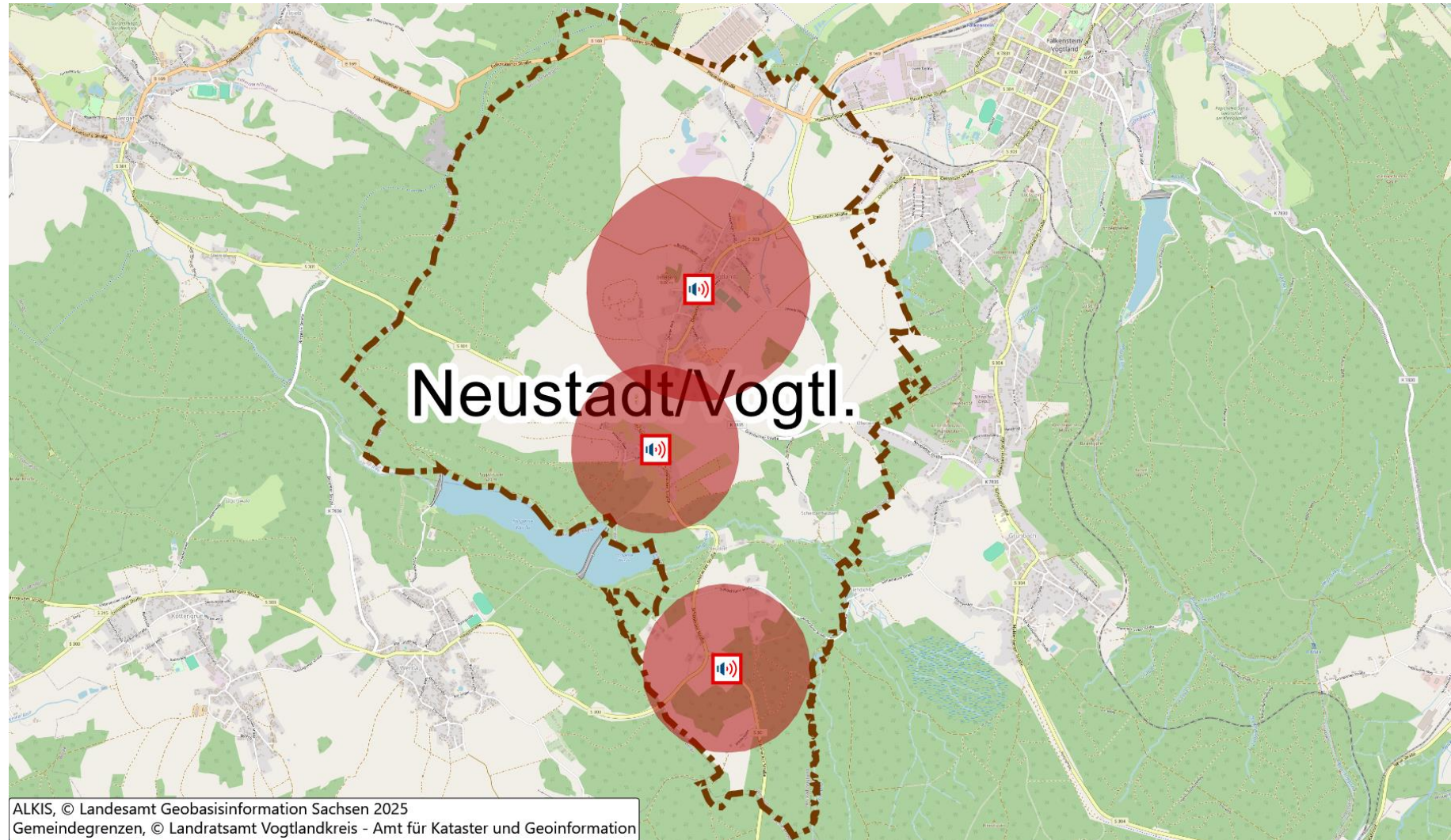


Abbildung 6: Standorte Sirenen mit Wirkradien der Gemeinde Neustadt zum 31.12.2035

Anlage G

Sirenen in Dach-/Gebäudemontage	Förderung
Sirene	8.500 €
Errichtungskosten*	1.500 €
Sirenensteuergerät	850 €
Gesamt	10.850 €

Sirene als freistehende Masterrichtung	Förderung
Sirene	8.500 €
Errichtungskosten*	3.000 €
Sirenensteuergerät	850 €
Mastkosten**	5.000 €
Gesamt	17.350 €

Ersatz oder Ergänzung bestehender Sirenenansteuerung gem. Anford.	Förderung
Sirenensteuergerät	850 €
Installation	150 €
Gesamt	1.000 €

*Die Errichtungskosten enthalten Personalkosten (z. B. Steiger, Monteure), Kosten für Elektroinstallation, Stege, Altanlagenrückbau, Blitzableiter, Laufroste, Kosten für Hubarbeitsbühnen, Stromversorgung, Umzäunung etc. Hiermit sind die Errichtungskosten abgegolten.

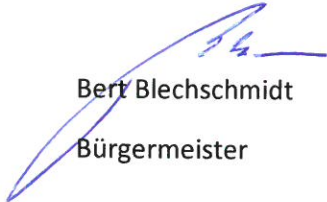
**Die Mastkosten enthalten den Mast, die Fundamentierung und die dazugehörigen Personalkosten.

BESCHLUSSVORLAGE

Kurzbezeichnung: Durchführung öffentliche Veranstaltung und Aussetzung Sperrzeiten
Maifest 2025

Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat der Gemeinde Neustadt/Vogtl. stimmt der Durchführung des Maifestes 2025 als öffentliche Veranstaltung zu und beschließt die Aussetzung der Sperrzeiten für das Maifest vom 29.05.2025 – 01.06.2025, Freitag, Samstag und Sonntag jeweils bis 2.00 Uhr, unter der Maßgabe, dass durch den Veranstalter alle für die Veranstaltungen notwendigen Genehmigungen und Erlaubnisse eingeholt werden und die durch die zuständigen Behörden erteilten Bedingungen und Auflagen umgesetzt und befolgt werden.

Beratungsfolge	Datum	Öff.	Nö.	Anwesenheit		Abstimmungsergebnis			
				gesetz- liche Anzahl	Anw.	Ja	Nein	Enthalt.	Befang.
Gemeinderat	09.04.2025	X							
Gemeinderat in Lesung									
Hauptausschuss	26.03.2025		X						
Gemeinschafts- ausschuss									


Bert Blechschmidt

Bürgermeister

Aussetzung Sperrzeit Maifest 2025

Die Gemeinde Neustadt/Vogtl. feiert in der Zeit vom 29.05.2025 bis 01.06.2025 das Maifest anlässlich 75 Jahre Gesamtgemeinde.

Es ist erforderlich, die gesetzlichen Sperrzeiten auszusetzen.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Neustadt/Vogtl. stimmt der Durchführung des Maifestes 2025 als öffentliche Veranstaltung zu und beschließt die Aussetzung der Sperrzeiten für das Maifest vom 29.05.2025 – 01.06.2025, Freitag, Samstag und Sonntag jeweils bis 2.00 Uhr, unter der Maßgabe, dass durch den Veranstalter alle für die Veranstaltungen notwendigen Genehmigungen und Erlaubnisse eingeholt werden und die durch die zuständigen Behörden erteilten Bedingungen und Auflagen umgesetzt und befolgt werden.

BESCHLUSSVORLAGE

Kurzbezeichnung: Grundstücksangelegenheit – Erklärung zum Verzicht auf Landabfindung § 52 Flurbereinigungsgesetz FlurbG – Flurstücke Nr. 118a, Gemarkung Poppengrün

Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat der Gemeinde Neustadt/Vogtl. stimmt der Erklärung zum Verzicht auf Landabfindung nach § 52 FlurbG zu Teilen aus Flurstück Nr. 118a Gemarkung Poppengrün vom 26.11.2024 zu.

Beratungsfolge	Datum	Öff.	Nö.	Anwesenheit		Abstimmungsergebnis			
				gesetzliche Anzahl	Anw.	Ja	Nein	Enthalt.	Befang.
Gemeinderat	09.04.2025	X							
Gemeinderat in Lesung									
Hauptausschuss	04.04.2024		X						
Gemeinschaftsausschuss									



Bert Blechschmidt
Bürgermeister

Sachverhalt:

Die Gemeinde Neustadt/Vogtl. ist Eigentümer des Flurstückes 118a der Gemarkung Poppengrün ist.

Auf diesem Flurstück befinden sich 4 Garagen im Privatbesitz von Gisela Schöley, Ronny Lange und Andreas Walter Frank.

Im Rahmen des laufenden Flurbereinigungsverfahrens wird eine Erklärung zum Verzicht auf Landabfindung § 52 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) angestrebt.

Die Erklärung zum Verzicht auf Landabfindung beinhaltet gemäß der in der beiliegenden Karte gekennzeichneten Grundstücksflächen folgendes:

Flurstücks-Nr. Gemarkung	Erwerber	Gewanne Fläche
Teil 118a Poppengrün	Gisela Schöley	Teil von 4237 – 31 m ² Teil von 4376 – 27 m ²
Teil 118a Poppengrün	Ronny Lange	Teil von 4377 – 34 m ²
Teil 118a Poppengrün	Andreas Walter Frank	Teil von 4378 – 46 m ²

Die einmalige Geldabfindung beträgt 690,00 €.

Die Erklärung zum Verzicht auf Landabfindung § 52 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) wurde am 26.11.2024 abgeschlossen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Neustadt/Vogtl. stimmt der Erklärung zum Verzicht auf Landabfindung nach § 52 FlurbG zu Teilen aus Flurstück Nr. 118a Gemarkung Poppengrün vom 26.11.2024 zu.



Karte zur Erklärung über den Verzicht auf Landabfindung der Gemeinde Neustadt zugunsten von Gisela Schöley, Ronny Lange und Andreas Frank (Maßstab M = 1 : 250)

Beschlussvorlage

Kurzbezeichnung: Vergabe von Lieferleistungen – Beplanung an der Sportlerklausur

Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat der Gemeinde Neustadt/Vogtl. beschließt den Auftrag für die Lieferung einer neuen Beplanung an der Sportlerklausur in Höhe von 2.320,50 € brutto zu vergeben. Es entstehen überplanmäßige Ausgaben in Höhe von 2.320,50 €, die durch die Entnahme aus der Liquiditätsreserve finanziert werden.

Beratungsfolge	Datum		Öff.	Nö.	Anwesenheit		Abstimmungsergebnis			
					gesetzliche Anzahl	Anw.	Ja	Nein	Enthalt.	Befang.
Gemeinderat	09.04.2025		X		10 + 1					
Gemeinderat in Lesung										
Hauptausschuss	26.03.2025			X						
Gemeinschaftsausschuss										



Bert Blechschmidt
Bürgermeister

Sachverhalt

Der Zeltanbau an der Sportlerklause ist verschlissen und muss dringend erneuert werden.

Für die Lieferleistung wurden zwei Firmen zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert. Zwei Firmen haben ein Angebot abgegeben.

Nach Prüfung der Angebote wird vorgeschlagen der Firma Golle Zelte Planen GmbH, Kopernikusstraße 76 in 08527 Plauen den Auftrag für Neuanfertigung der Beplanung an der Sportlerklause in Höhe von 2.320,50 € brutto zu erteilen.

Dies stellt eine überplanmäßige Ausgabe dar und wird durch die Entnahme aus der Liquiditätsreserve finanziert.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Neustadt/Vogtl. beschließt den Auftrag für die Lieferung einer neuen Beplanung an der Sportlerklause in Höhe von 2.320,50 € brutto zu vergeben. Es entstehen überplanmäßige Ausgaben in Höhe von 2.320,50 €, die durch die Entnahme aus der Liquiditätsreserve finanziert werden.

BESCHLUSSVORLAGE

Kurzbezeichnung: Finanzangelegenheit – Vereinbarung Tierschutzverein Auerbach und Umgebung e.V.

Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat der Gemeinde Neustadt/Vogtl. beschließt, die Pauschale für die kommunalen Tierschutzaufgaben auf jährlich 1,00 € pro Einwohner anzuheben. Die Pauschale tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft. Der Bürgermeister wird beauftragt, eine entsprechende Änderung des Vertrages über die Erfüllung kommunaler Tierschutzaufgaben abzuschließen.
Die finanziellen Mittel sind im Haushaltsplan 2025 gesichert.

Beratungsfolge	Datum	Öff.	Nö.	Anwesenheit		Abstimmungsergebnis			
				gesetz- liche Anzahl	Anw.	Ja	Nein	Enthalt.	Befang.
Gemeinderat	09.04.2025	X		10 + 1					
Gemeinderat in Lesung									
Hauptausschuss	26.03.2025		X						
Gemeinschafts- ausschuss									


Bert Blechschmidt
Bürgermeister

TIERSCHUTZVEREIN AUERBACH u. U. e.V.

Tierschutzzentrum
Falkenstein

Louis-Müller-Straße 30
Telefon 03745/77372

27.08.2024

Tierschutzverein * Louis-Müller-Str. 30 * 08223 Falkenstein

Gemeindeverwaltung Neustadt
Bürgermeister Bert Blechschmidt
Oelsnitzer Straße 40
08223 Neustadt

6928

Tierschutzzentrum Falkenstein
Louis-Müller-Straße 30
08223 Falkenstein
Telefon 03745/77372
Tierschutz.Auerbach.eV@web.de

21. August 2024

Betreff: Erhöhung der jährlichen Pauschalentschädigung pro Einwohner

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Blechschmidt,

auch an uns gehen die Kostensteigerungen der letzten Jahre nicht spurlos vorüber.
Die Versorgung unserer Tiere wird größtenteils durch viele freiwillige Helfer abgedeckt, aber die Kostensteigerung des laufenden Betriebes für

- Heizung und Energie,
- Fahrtkosten,
- Lohnkosten (mehrfache Erhöhung des Mindestlohnes),
- Futter, Streu, Betriebs- und Hilfsmittel, etc., sowie
- Tierarztkosten durch eine neue, wesentlich höhere Gebührenordnung für Tierärzte (GOT)

macht eine Erhöhung der jährlichen Pauschalentschädigung inzwischen unumgänglich.

In der Vergangenheit wurden die Nebenkosten (anteilig Strom, Wasser und Müll) für die Tierauffangstation in Falkenstein von der Stadt Falkenstein getragen, wofür wir außerordentlich dankbar sind. Mit dem längst überfälligen Umzug der Station nach Ellefeld müssen wir nun zukünftig alle Nebenkosten selbst tragen.

Zusätzlich sinkt seit Jahren die Höhe der Pauschalentschädigung der Städte und Gemeinden durch die stetig zurückgehende Einwohnerzahl. Im Jahr 2022 betrug die Summe aller Kommunalpauschalen 27.083,40 €, im Folgejahr nur noch 25.306,80 €. Dagegen haben sich die Tierarztkosten im gleichen Zeitraum von 27.064,63 € auf 32.810,05 € erhöht. Durch die derzeitige Pauschalentschädigung sind also bei Weitem nicht einmal mehr die Tierarztkosten gedeckt!

Tierschutz geht alle an und wir übernehmen seit über 30 Jahren diese kommunale Pflichtaufgabe. Eine Erhöhung der jährlichen Pauschalentschädigung auf 1,00 Euro pro Einwohner ab dem 1. Januar 2025 ist unabdingbar. Nur mit einer Erhöhung der Pauschalentschädigung können wir dieser Aufgabe langfristig nachkommen!

Tierschutz.Auerbach.eV@web.de

TIERSCHUTZVEREIN AUERBACH u. U. e.V.

Tierschutzzentrum
Falkenstein
Louis-Müller-Straße 30
Telefon 03745/77372

Seite 2/2

Wir bedanken uns im Voraus für Ihre Unterstützung und Ihr Verständnis und stehen Ihnen für eventuelle Fragen natürlich jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichem Grüßen



Ines Pfeiffer
- Vorsitzende -



Carolin Opitz
- Stellvertreterin -



Marion Voigtmann-Sprung
- Finanzen -

Anhang: Vertragsänderung

Beschlussvorlage

Kurzbezeichnung: Finanzangelegenheit – Beauftragung Busangebot für das Neustadt-treffen

Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat der Gemeinde Neustadt/Vogtl. beschließt den Auf-trag für die Mehrtagesfahrt nach Neustadt Glewe in Höhe von 2.950,00 € brutto an die Firma Plauener Omnibusbetrieb GmbH zu vergeben

				Anwesenheit		Abstimmungsergebnis			
Beratungsfolge	Datum	Öff.	Nö.	gesetz-liche Anzahl	Anw.	Ja	Nein	Enthalt.	Befang.
Gemeinderat	09.04.2025	X		10 + 1					
Gemeinderat in Lesung									
Hauptausschuss	26.03.2025		X						
Gemeinschafts-ausschuss									



Bert Blechschmidt
Bürgermeister

Sachverhalt

Vom 12.09. bis 14.09. 2025 findet das 47. Treffen Neustadt in Europa in Neustadt Glewe statt.

Für die Teilnahme haben sich 31 Interessenten gemeldet.

Wie in der Vergangenheit werden die Übernachtungskosten von den Mitreisenden selbst übernommen. Die Fahrt mit dem Reisebus soll wir im Hausausschuss am 26.03.2025 besprochen von der Gemeinde Neustadt übernommen werden.

Zwei Busunternehmen wurden um eine Angebotserstellung für die Mehrtagesfahrt aufgefordert. Ein Angebot liegt vor.

Im Haushaltsplan sind 1.500,00 € für die Pflege partnerschaftlicher Verbindungen aufgeplant. Damit ergeben sich überplanmäßige Ausgaben i. H. v. 1.450,00 €, die durch die Entnahme aus der Liquiditätsreserve finanziert werden.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Neustadt/Vogtl. beschließt den Auftrag für die Mehrtagesfahrt nach Neustadt Glewe in Höhe von 2.950,00 € brutto an die Firma Plauener Omnibusbetrieb GmbH zu vergeben.

Beschluss - Nr.:

BESCHLUSSVORLAGE

Kurzbezeichnung: Finanzangelegenheit – Annahme von Spenden

Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat der Gemeinde Neustadt/Vogtl. beschließt, die in der Beschlussvorlage aufgeführte Geldspende anzunehmen.

Beratungsfolge	Datum	Öff.	Nö.	Anwesenheit		Abstimmungsergebnis			
				gesetz- liche Anzahl	Anw.	Ja	Nein	Enthalt.	Befang.
Gemeinderat	09.04.2025	X		10 + 1					
Gemeinderat in Lesung									
Hauptausschuss									
Gemeinschafts- ausschuss									


Bert Blechschmidt
Bürgermeister

Sachverhalt:

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalrechts wurde die Verfahrensweise zur Annahme oder Vermittlung von Geld- und Sachspenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen geregelt.

Durch den Bürgermeister wurde nachfolgende Geldspende unter Vorbehalt entgegengenommen:

Einrichtung	Spender	Geld- und Sachspenden	im Wert von
Jugendfeuerwehr	Schöley, Gisela	Geldspende	50,00 €

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Neustadt/Vogtl. beschließt, die in der Beschlussvorlage aufgeführte Geldspende anzunehmen.